



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung des Landkreises Greiz für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1 Satz 1, 99 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5 und 3 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Landkreis Greiz ist Träger einer Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG). Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“.

(2) Sitz und Unterrichtsort der Kreisvolkshochschule ist die Stadt Greiz. Die Kreisvolkshochschule ist bei Bedarf im Rahmen ihres finanziellen und personellen Leistungsvermögens zur Errichtung von dezentralen Unterrichtsorten in anderen Städten und Gemeinden bzw. Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung berechtigt. Das Kurs- und Veranstaltungsangebot der Kreisvolkshochschule kann auch in Form von Onlineveranstaltungen geplant und angeboten werden.

§ 2

Rechtsform

Die Kreisvolkshochschule ist eine juristisch nicht selbstständige und nicht parteifähige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises Greiz, die gemeinnützigen Zwecken verpflichtet ist. Sie wird als Regiebetrieb des Landkreises geführt und ist Teil der unmittelbaren Verwaltung. Die Kreisvolkshochschule Greiz ist als anerkannte förderungsberechtigte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Thüringen durch das für Erwachsenenbildung zuständige Thüringer Ministerium im Sinne von § 8 Abs. 1 ThürEBG bestätigt.

§ 3

Aufgabe und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erwachsenenbildung. Sie verfolgt die Ziele und Aufgaben des ThürEBG. Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Sie hat dazu ein möglichst umfassendes und vielfältiges Angebot zu erstellen, welches sich am bestehenden Bedarf und den individuellen Bedürfnissen der Bürger orientiert.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kursen und Lehrgängen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, den Teilnehmern in ihren Veranstaltungen die Aneignung bzw. Vertiefung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen für Leben, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch lebensbegleitendes Lernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen des persönlichen, beruflichen und öffentlichen Lebens anstreben.

(3) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Unabhängigkeit, Benutzer

(1) Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, Vorbildung, soziale und beruflichen Stellung, politische oder weltanschauliche Orientierung, Nationalität und Religion teilnehmen. Die Kreisvolkshochschule kann jedoch ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl festsetzen.

(3) Die Nutzung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Leistungsbeziehung.

§ 5

Leitung

(1) Die Kreisvolkshochschule wird von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Kreisvolkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule wahrgenommen.

(3) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule auf der Basis des ThürEBG, dieser Satzung und etwaiger Beschlüsse des Kreistages. Er ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung der Kreisvolkshochschule. Ihm obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Verantwortung (für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, Planung von Kursangeboten und Veranstaltungen, fachliche Information und Weiterbildung, Qualitätskontrolle, Bildungsberatung, Netzwerkarbeit, die Gewinnung nebenberuflichen Kursleiter und Referenten auf Honorarbasis, Vorschlag und Beteiligung an personellen Entscheidungen hauptamtlich Beschäftigter des Landkreises, die Erstellung von Stundenplänen, Überwachung der Umsetzung des Kurs- und Veranstaltungsangebotes, Analyse und Planung, Erstellung des Haushaltsvorschlages, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Durchführung von Veranstaltungen, die Entscheidung über das Zustandekommen von Kursen und die Festlegung der Gebührenhöhe, die Ausübung des Hausrechts etc.).

(4) In Erfüllung dieser Aufgaben ist die Leitung den pädagogischen Mitarbeitern sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal weisungsberechtigt sowie zur Auswahl und Verpflichtung freiberuflicher Lehrkräfte (Honorarkräfte) berechtigt. Im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ist die Leitung auf Basis der einschlägigen Haushaltsansätze berechtigt, selbstständig Rechts-geschäfte abzuschließen und über die dafür im Haushaltsplan für die Kreisvolkshochschule bereitgestellten Mittel zu verfügen.

(5) Die Kreisvolkshochschule ist in die hierarchischen Strukturen des Landkreises eingebettet.

§ 6

Lehrkräfte

An der Kreisvolkshochschule sind fachlich qualifizierte Lehrkräfte (pädagogische Mitarbeiter) in Voll- und Teilzeit sowie auf Basis von Honorarverträgen tätig.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Kreisvolkshochschule finanziert ihre Arbeit aus den Gebühren ihrer Teilnehmer, aus Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuweisungen des Freistaates, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter sowie den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landkreises.

(2) Anfall und Höhe der Teilnehmergebühren sind in der Gebührensatzung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“ geregelt.

§ 8

Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter und Referenten erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses oder einer Veranstaltung an der Kreisvolkshochschule einen Lehrauftrag und eine Honorarvereinbarung.

(2) Basierend auf der gültigen Honorarordnung wird durch den Leiter der Kreisvolkshochschule die jeweilige Vergütung der Lehrkraft festgelegt.



(3) Die Abs. 1 und 2 treffen nicht für festangestellte Mitarbeiter des Landratsamtes zu.

§ 9

Benutzungsbedingungen, Haftung

(1) Die Hausordnung der Kreisvolkshochschule und die aller durch die Kreisvolkshochschule genutzten Räume in den dezentralen Unterrichts-orten sind von jedem Benutzer der Einrichtung zu beachten.

(2) Der Landkreis haftet den Benutzern nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

(3) Die Teilnehmer der VHS haften gegenüber dem Landkreis Greiz für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Greiz, den 19.01.2023

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg - Siegel -
Landrat

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Gebührensatzung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“

Der Landkreis Greiz erlässt auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1 Satz 1, 99 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“ werden Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben. Gesondert anfallende Sachkosten insbesondere für den Erwerb von Lehr- und Arbeitsbüchern und sonstige Unterrichts- sowie Verbrauchsmaterialien werden, sofern sie nicht unmittelbar von den Teilnehmern zu besorgen sind, in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls als Auslagen erhoben; die Bestimmungen dieser Satzung zu Gebühren geltend entsprechend. Auf die Entstehung zusätzlicher Kosten ist rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung, oder, wenn noch keine Anmeldung erfolgt ist, spätestens mit Teilnahme am Kurs bzw. der Veranstaltung. Die Kostenpflicht für zusätzliche Sachleistungen entsteht mit deren Anforderung bzw. Inanspruchnahme.

2. Gebührenpflichtig sind diejenigen, denen die Leistung individuell zurechenbar ist, aber auch diejenigen, die die Gebühren aufgrund einer vor der Behörde abgegebenen Erklärung übernommen haben. Individuell zurechenbar sind die Gebühren, insbesondere den Teilnehmern der Kurse bzw. Veranstaltungen, aber auch denjenigen, die zur Teilnahme angemeldet haben. Bei Minderjährigkeit sind Schuldner der oder die gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen ist Schuldner nur die juristische Person. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühren werden fällig binnen 7 Tagen nach Anmeldung bzw. Anforderung, spätestens aber mit Teilnahme bzw. Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3

Bemessung der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Angebote der Kreisvolkshochschule orientiert sich an den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen jeweils ansatzfähigen Kosten der Durchführung der Kurse bzw. Veranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere die Personal- und Honorarkosten, die Anzahl der Unterrichtsstunden sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung der sächlichen Voraussetzungen zur Durchführung.

2. Davon ausgehend ist die Höhe der Gebühr des Angebots für den einzelnen Teilnehmer unter Berücksichtigung der in Punkt 3 bezeichneten Teilnehmerzahl so zu bemessen, dass zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert bzw. dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf die ansatzfähigen Kosten mit Blick auf das gewichtige öffentliche Interesse an einer umfassenden Verwirklichung der Ziele des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes unterschreiten.

3. Bei der Kalkulation der Gebühren ist von einer Teilnehmerzahl von mindestens 8 Personen auszugehen. Wird die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl voraussichtlich unterschritten, hat der Leiter der Kreisvolkshochschule unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Erwägungen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Kurse und Veranstaltungen dennoch durchgeführt werden sollen. Im Rahmen der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit es durchsetzbar ist, die fehlende Teilnehmerzahl durch Erhöhung der Gebühr zu kompensieren; der Rahmen des § 4 Punkt 1 darf in diesem Fall überschritten werden. Für die Durchführung aus Gründen von Angebotsvielfalt, Kundenbindung und -gewinnung, Profilierung der Kreisvolkshochschule und gesellschaftlicher Relevanz kann darüber hinaus sprechen, dass die möglichen Erträge zumindest die direkten Aufwendungen (Honorar-, Fahrt- und Mietkosten etc.) decken.

4. Für Kurse, die der Gewinnung neuer Kunden dienen, können gebührenfrei Probestunden angeboten werden.

5. Bei ausgewählten Angeboten (Kurse zur Vorbereitung eines allgemeinen Schulabschlusses, Prüfungen, Firmenkursen, Studienfahrten und -reisen, Sonderveranstaltungen etc.) berechnet sich der Gebührensatz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und wird kostendeckend kalkuliert.

§ 4

Höhe der Gebühr und Kostenfestsetzung

1. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit beträgt zwischen 2,50 € und 10,00 €. Dieser Rahmen gilt nicht für Angebote im Sinne des § 3 Punkt 5, die zwingend kostendeckend zu kalkulieren sind.

2. Unabhängig von Punkt 1 ist von jedem Gebührenschuldner eine Anmelde- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

3. Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in laufende Einzelveranstaltungen, Vorträge oder Wochenendseminare wird die Gebühr in voller Höhe erhoben. Bei nachträglicher Aufnahme von Teilnehmern in laufende Kurse zahlen die Teilnehmer nur die Unterrichtseinheiten ab Einstieg; der Umfang einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

4. Zusätzlich im Rahmen der Benutzung anfallende Sachkosten, insbesondere für Lehr- und Arbeitsbücher und sonstige Unterrichts- sowie Verbrauchsmaterialien werden in Höhe der entstandenen Aufwendungen als Auslagen erhoben.

5. Anfallende Gebühren sind grundsätzlich vorab und in voller Höhe zu entrichten. Die Zahlung hat in der Regel unbar zu erfolgen.

6. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die zu entrichtenden Gebühren um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 5

Ermäßigungen

1. Ermäßigungen werden auf Antrag für Schüler, Auszubildender, Studenten, Wehrdienstleistende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und Sozialpassinhaber gewährt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in geeigneter Form (Ausweis, Schul- oder Studienbescheinigung, etc.) gegenüber der Kreisvolkshochschule nachzuweisen. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Die Ermäßigung beträgt in diesen Fällen 25% der normalen Angebotsgebühr.

2. Der Antrag auf Ermäßigung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Anträge, zwischen deren Eingang und



Greiz

Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn weniger als 14 volle Kalendertage liegen, bleiben unberücksichtigt; gleiches gilt für unvollständige Anträge bzw. Anträge, denen der Berechtigungsnachweis fehlt.

3. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt, sofern der Umfang der Ermäßigung einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigen würde. Ausgenommen von der Ermäßigung sind auch die in § 4 Punkt 2, 4 sowie 5 genannten Fälle, ferner Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 5.

§ 6

Gebührenerstattung und Unterrichtsausfall

1. Die Gebühr entfällt bzw. wird erstattet, wenn der Teilnehmer seine Teilnahme spätestens 4 Wochen vor Beginn des Angebotes in schriftlicher Form absagt. Der Bestand der Anmelde- und Bearbeitungsgebühr bleibt davon unberührt, dito bereits entstandene Auslagen.

2. Im Übrigen gilt, dass die Nichtinanspruchnahme des Angebotes oder von Teilen des Angebotes aus Gründen, die in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Teilnehmers fallen, nicht zu einem vollständigen oder anteiligen Wegfall der Gebührenpflichtigkeit bzw. zu einer entsprechenden Erstattung bereits gezahlter Beträge führt, sofern nicht in der Person des Teilnehmers ein triftiger Grund vorliegt. Ein Grund ist triftig, wenn er unvorhersehbar, unabwendbar und plötzlich eintritt und dadurch eine Teilnahme unmöglich oder unzumutbar wird. Auch in diesem Fall hat eine Erstattung jedoch zu unterbleiben, wenn die Höhe der Erstattung einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigen würde.

3. Werden Kurse bzw. Veranstaltungen vor Beginn durch die Kreisvolkshochschule abgesagt, entfällt die Gebührenpflicht; ggf. bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten. Wird ein begonnener Kurs eingestellt bzw. abgebrochen, besteht anteilige Erstattungspflicht. Bei Abbruch sonstiger begonnener Veranstaltungen ist vom Leiter der Kreisvolkshochschule über das Bestehen von Erstattungsansprüchen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

4. Fallen geplante Kursstunden aus, so sind diese grundsätzlich zu einem Nachholtermin anzubieten, andernfalls sind die Gebühren mit Ausnahme der Anmelde- und Bearbeitungsgebühr anteilig zu erstatten sind.

5. Der Ausschluss von Teilnehmern aus wichtigem Grund lässt den Bestand von Gebührenpflichten unberührt. Wichtige Ausschlussgründe in diesem Sinne sind z. B. gemeinschaftswidriges Verhalten durch anhaltende Störung des Kurs- und Veranstaltungsbetriebes, durch Straftaten, insbesondere Ehrverletzungen, durch Nutzung der Angebote zu zweckfremden Zielen in Veranstaltungen, durch Diskriminierung einzelner Teilnehmer, Verstöße gegen die Hausordnung etc.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11. Mai 2004 außer Kraft.

Landratsamt Greiz

Greiz, den 19.01.2023

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung der

Sportstätten des Landkreises Greiz. Sie dient ferner der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen.

(2) Sportstätten des Landkreises Greiz im Sinne dieser Satzung sind alle zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung bestimmten Flächen und Gebäude in Trägerschaft des Landkreises Greiz, die von ihm für die Durchführung dieser Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Außen- und Inneneinrichtungen sowie Geräte, die in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, sind unselbstständige Teile der Sportanlagen, sofern sie im Eigentum des Landkreises Greiz stehen oder seiner Verfügungsbefugnis unterliegen.

§ 2

Nutzungszweck

(1) Die Sportstätten des Landkreises Greiz dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der kreiseigenen Schulen, stehen nachrangig aber auch freien Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz zur Verfügung.

(2) Die Sportstätten können darüber hinaus auch sonstigen Nutzern zur Ausübung von Sport, Bewegung und Freizeitgestaltung, aber auch für kulturelle oder sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sportlichen Belange der Schulen und des gemeinnützigen Sportes führt und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Überlassung an Parteien, politische Gruppierungen und ähnliche Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der Sportstätten setzt eine Erlaubnis des Landratsamtes Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport voraus. Dafür ist ein schriftlicher Antrag auf Nutzung unter Verwendung des vorhandenen Formblattes zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Nutzung der Sportstätten durch staatlich anerkannte Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz wird auf Basis innerorganisatorischer Entscheidungen erteilt, die Nutzung der Sportstätten durch gemeinnützige Sportorganisationen, natürliche und juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht. Das Landratsamt Greiz ist befugt, die Gestattung der Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies bedingt nicht nur ausreichenden Haftpflichtschutz zugunsten des Landkreises Greiz für an seinem Eigentum durch schuldhaftes Handeln entstandene Schäden, sondern auch die Freistellung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Landkreis Greiz wegen sonstiger Personen- und Sachschäden geltend gemacht werden.

§ 4

Nutzungsbedingungen

(1) Die Bedingungen der Nutzung richten sich nach dieser Satzung sowie den Modalitäten des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages in Verbindung mit den dazu vom Landratsamt Greiz jeweils erlassenen Haus- und Platzordnungen in ihrer jeweiligen Fassung, die als Aushang an den Sportstätten von jedermann eingesehen werden können.

(2) Der Landkreis Greiz garantiert nicht, dass seine Sportstätten in technischer und baulicher Hinsicht den Erwartungen des Nutzers oder sportfachlichen Bestimmungen für den Übungs-, Lehr- sowie Wettkampfbetrieb entsprechen.

(3) Die Sportstätten dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend im Rahmen des Vertrages für die gestattete Zeitspanne und im genehmigten Bereich benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der zur Nutzung überlassenen Geräte, Ausstattungsgegenstände und Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, die nach Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Anlagen vor Beginn der Nutzung auf ihre Verkehrssicherheit im Hinblick auf den mit der Nutzung verfolgten Zweck zu überprüfen und hat ggf. von einer Nutzung abzusehen. Festgestellte Mängel sind dem Landratsamt Greiz unverzüglich anzuzeigen. Nach der Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen; insbesondere gilt, dass genutzte Einrichtungsgegenstände und



Gerätschaften wieder an ihre Plätze zu beräumen sind. Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(4) Bei Gestattung der Nutzung durch eine Mehrheit von Personen zu sportlichen Zwecken hat der Berechtigte einen fachlich geeigneten Übungsleiter zu bestimmen. Das Nutzen der Sportstätte durch eine Mehrheit von Personen ist nur in Anwesenheit des bestimmten Übungsleiters zulässig. Der Übungsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten sowie den Ablauf eines geregelten Sport- und Spielbetriebes.

(5) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das Landratsamt Greiz.

(6) In der gesamten Sportstätte ist das Rauchen generell untersagt wie auch das Mitführen und der Konsum von Drogen. Der Genuss alkoholischer Getränke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes Greiz.

(7) Das Verbreiten von rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Parolen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichem und extremistischem Propagandamaterial unter Einschluss der Verwendung einschlägiger Symbole.

(8) Nicht erlaubt ist auch das Mitführen von Waffen, Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Gegenständen, die als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe Verwendung finden können. Entsprechendes gilt für das Mitbringen und Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln oder pyrotechnischen Gegenständen. Das Entzünden von Feuer ist ebenfalls untersagt.

(9) Auf der Sportstätte ist es ferner untersagt, andere Personen zu verletzen oder in erheblicher Weise zu stören, insbesondere zu randalieren, zu beleidigen, Gegenstände auf die Sportanlage zu werfen oder Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften zu beschädigen.

(10) Untersagt ist ferner das Mitführen von Tieren.

§ 5

Nutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Nutzungszeiten der Objekte werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt. Die Sommer- und Weihnachtsschulferien gelten als Schließzeiten. Während dieser Zeit ist eine Nutzung in der Regel ausgeschlossen.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten erstellt das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport einen Sportstättenbelegungsplan. Dieser regelt die Nutzungszeiten für den Schulsport und den regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetrieb (periodische Nutzung) sowie Wettkampfbetrieb (terminliche Nutzung) und sichert deren Vorrang vor anderen sportlichen sowie sonstigen Nutzungen. Er gilt für die Dauer des Schuljahres.

(3) Die Erlaubnis der Nutzung nach § 3 bestimmt als Nutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Spätestens zum Ablauf der Nutzungszeit macht der Nutzer die Sportstätte frei und stellt zumindest den Zustand wieder her, in der die Sportstätte übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist. Die Veranstaltungen sind im Interesse nachfolgender Nutzer zeitgenau zu beenden.

(4) Die Aufstellung des jeweiligen Sportstättenbelegungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe durchgeführt werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Sportstättenbelegungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie der Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers, ob kontinuierlicher Liga-/Spielbetrieb oder einmalige Veranstaltung, Altersbereiche, den Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse.

(5) Im Falle der beabsichtigten bzw. tatsächlichen Nichtnutzung der Sportstätte ist der Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport zu melden. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts reduziert sich bei ausgebliebener Nutzung auf die Hälfte des vereinbarten Entgelts.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz für den Übungs-

Lehr- und Wettkampfbetrieb durch Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz und anerkannte Sportorganisationen i. S. d. § 16 ThürSportFG (Thüringer Sportfördergesetz) ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungsbereich des Landkreises Greiz haben.

Zu Näherem wird auf die Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) vom 18. Februar 2021 verwiesen.

(2) Für andere Nutzer sowie nicht von § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG privilegierte Nutzungszwecke werden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages Entgelte vereinbart. Die Höhe der für die jeweilige Nutzung vereinbarten Entgelte bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz.

§ 7

Kündigungsrecht und zeitweilige Nutzungsbeschränkung

(1) Werden die Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist das Landratsamt Greiz bei einem vom Nutzer zu verantwortenden Verstoß gegen diese Satzung, die Haus- bzw. Platzordnung, sonstige Rechtsvorschriften oder den Nutzungsvertrag berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Nutzer einen Ersatzanspruch geltend machen bzw. bezogen auf die Dauer des Vertrages geschuldetes Nutzungsentgelt zu kürzen oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist. Dito. gilt bei wiederholter fehlender Inanspruchnahme vertraglich vereinbarter Sportstättenleistungen.

(2) Ungeachtet dessen ist das Landratsamt Greiz zur jederzeitigen einseitigen zeitlichen Entziehung oder örtlichen Beschränkung des Nutzungsrechts berechtigt, wenn dies zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte, zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, einmaligen Veranstaltungen oder zur Schonung der Sportstätte oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Der Vertragspartner ist über etwaig geplante Maßnahmen in o. g. Sinne frühzeitig zu informieren, sofern dies möglich und zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, sofern dem Landkreis Greiz nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, etwaige Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Entgelte bestimmen sich nach allgemeinen Regeln.

§ 8

Hausrecht und Platzverweis

(1) Den Bediensteten des Landratsamtes Greiz und den vom Landratsamt Greiz Bevollmächtigten ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Ihrer Aufforderung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung ist Folge zu leisten.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 - 9 10 dieser Satzung ist das Landratsamt Greiz berechtigt, gegenüber den für den Verstoß Verantwortlichen (Nutzer, Zuschauer sowie sonstige störende Personen) in Ausübung des Hausrechts einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot zu verfügen.

Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Inhalt der Maßnahme, insbesondere die Dauer des Verbots, trifft das Landratsamt Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wird den Verboten des § 4 Abs. 4 bis 10 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt, so kann dieser Verstoß auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz vom 25. Mai 2010, veröffentlicht



Greiz

im Amtsblatt des Landkreises Greiz Jahrgang 17 Nr. 9 vom 05. Juni 2010 außer Kraft.

Greiz, den 19.01.2023

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Entgeltordnung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Sportstättensatzung Entgelte lt. Anlage vereinbart.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Greiz für die Nutzung einer Sportstätte einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sportstättensatzung schließt und in diesem die Zahlung eines Nutzungsentgeltes vereinbart hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Umfang und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Der Grad der tatsächlichen Auslastung der vereinbarten Nutzungszeit ist für ihren Umfang unerheblich.

(2) Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Vertrag vereinbarten Terminen.

(3) Wird eine vertraglich vereinbarte Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, so bleibt das vereinbarte Entgelt geschuldet.

§ 4 Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgeltes ist nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart oder den Pauschalen gemäß der Anlage zu bemessen.

(2) Bei einer nichtsportlichen oder/und kommerziellen oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung kann das Landratsamt Greiz einen Aufschlag bis zur 3-fachen Höhe des nach Abs. 1 zu ermittelnden Entgeltes erheben.

(3) Sind für sonstige vereinbarte Leistungen des Landratsamtes Greiz keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten gesondert berechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Greiz den 19. Januar 2023

Martina Schweinsburg

Anlage lt. § 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Für Nutzungszwecke und Nutzer im Sinne § 6 Abs. 2 Satz 1 der Sportstättensatzung betragen die Nettopreise (pauschal):

Sportstätte	Preis pro Stunde	Preis pro Tag
1. für die Sportstätte „Kurt Rödel“ Greiz		
1.1 große Halle 546 m ²	40,00 €	400,00 €
1.2 kleine Halle 254 m ²	20,00 €	200,00 €
1.3 gesamte Halle 800 m ²	60,00 €	600,00 €
1.4 Bühne mit Nebenräumen	15,00 €	75,00 €

1.5	Bühne ohne Nebenräume	10,00 €	50,00 €
1.6	Foyer	10,00 €	50,00 €
1.7	Versammlungsraum mit Tischen und Bestuhlung	80,00 €/Veranstaltung	
1.8	Sportbodenschutzbelag große Halle pro m ²	0,35 €	
1.9	Küchennutzung	40,00 €/Veranstaltung	
1.10	Freisportanlage		
	- Rasenspielfeld/groß	25,00 €	250,00 €
	- Rasenspielfeld/klein	15,00 €	150,00 €
	- Rundlaufbahn	15,00 €	150,00 €
	- Weitsprunganlage	5,00 €	25,00 €
	- Beach-Volleyballplatz	15,00 €	75,00 €
	- Spielfeld-/Sportplatzbeleuchtung	12,50 €	

2. für die Sporthalle „Ulf-Merbold-Gymnasium“ Greiz

2.1	1-Feldhalle 405 m ²	30,00 €	300,00 €
2.2	2-Feldhalle 810 m ²	60,00 €	600,00 €
2.3	3-Feldhalle 1.215 m ² ohne Zuschauertribüne	90,00 €	900,00 €
2.4	3-Feldhalle 1.215 m ² mit Zuschauertribüne	100,00 €	1.000,00 €
2.5	Foyer EG bzw. OG je Bereich	10,00 €	50,00 €
2.6	Versammlungsbereich/Räume OG	15,00 €	75,00 €

3. für die Sporthalle Kraftsdorf

3.1	Foyer bzw. Obergeschoss	10,00 €	50,00 €
3.2	2-Feldhalle 1.040 m ² ohne Foyer bzw. Obergeschoss	70,00 €	700,00 €
3.3	2-Feldhalle 1.040 m ² mit Foyer bzw. Obergeschoss	75,00 €	750,00 €
3.4	1-Feldhalle 588 m ²	37,50 €	375,00 €
3.5	1-Feldhalle 452 m ²	32,50 €	325,00 €

4. für die Sporthalle Grund- und Regelschule Greiz-Pohlitz

4.1	2-Feldhalle 952 m ²	65,00 €	650,00 €
4.2	1-Feldhalle 545 m ²	35,00 €	350,00 €
4.3	1-Feldhalle 407 m ²	30,00 €	300,00 €
4.4	Krafraum	15,00 €	100,00 €
4.5	Freisportanlage	50,00 €	250,00 €
4.6	Beach-Volleyballplatz	15,00 €	75,00 €

5. für alle anderen Sportstätten

5.1	Sportraum bis 300 m ²	25,00 €	125,00 €
5.2	Sporthalle bis 450 m ²	30,00 €	300,00 €
5.3	Einzelfeld bis 450 m ² in Mehrfeldhalle	30,00 €	300,00 €
5.4	Sporthalle bis 900 m ²	60,00 €	600,00 €
5.5	Gymnastikräume/Fitnessräume	20,00 €	100,00 €
5.6	Großspielfeld	35,00 €	200,00 €
5.7	Großspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	45,00 € auf Anfrage	
5.8	Kleinspielfeld	20,00 €	100,00 €
5.9	Kleinspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	25,00 € auf Anfrage	
5.10	Sportplatz mit leichtathl. Anlagen	50,00 €	250,00 €
5.11	Beach-Volleyballplatz	15,00 €	75,00 €

6. Leihentgelte

6.1	Stühle (Stück)	0,35 €/Veranstaltung
6.2	Tisch (Stück)	0,65 €/Veranstaltung
6.3	Sportbodenschutzbelag pro m ²	0,35 €/Veranstaltung

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Vertrags- und Entgeltordnung der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ Greiz mit Wirkung des 01.01.2023

§ 1 Entgeltpflicht

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ (im Weiteren Kreismusikschule genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.



§ 2 Vertragsparteien

Für die Teilnahme am Unterricht sowie die Benutzung von Instrumenten sind Entgelte zu zahlen. Vertragspartner ist der Schüler, bei Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die im Vertrag benannte(n) Person(en), im Regelfall der oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Vertrag, Entgelt und Kündigung

1. Die Aufnahme in die Kreismusikschule erfolgt auf Antrag unter Verwendung des dazu erhältlichen Formulars. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es gilt das Schriftformerfordernis. Die Kreismusikschule ist zum Erlass einer verbindlichen Haus- und Unterrichtsordnung berechtigt. Den Anweisungen des Musikschulpersonals ist Folge zu leisten. Verhinderungen von Teilnahme sind rechtzeitig anzuzeigen.

2. Der Vertrag beginnt regelmäßig mit dem Anfang des Unterrichtsjahres und gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitraum des Unterrichtsjahres läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Aufnahmen während des laufenden Unterrichtsjahres bei vorhandener Unterrichtskapazität sind möglich, ebenso Angebote von Schnupperkursen. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Dauer der Schulferien; es gelten die Regelungen des Freistaates Thüringen.

3. Die Höhe des Unterrichtsentgelts richtet sich nach den in dieser Vertrags- und Entgeltordnung enthaltenen Bestimmungen und ist abhängig von Art, Form und Dauer des Unterrichts sowie etwaigen Ermäßigungstatbeständen. Fällt der Beginn des Vertrages nicht auf den Beginn des Unterrichtsjahres, sondern einen sonstigen Monat, so ist das Entgelt auf Basis des Monatssatzes anteilig zu entrichten.

4. Die Kreismusikschule geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Schüler über ein für seinen Unterricht erforderliches Instrument verfügt. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts für eine Überlassung von Musikinstrumenten, sofern vorgehalten und verfügbar, ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Nutzungsvertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen finanziellen Inanspruchnahme für diesen Monat abgesehen.

5. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

6. Unterrichtsverträge können bis zum 31.05. mit Wirkung zum 31.07. des laufenden Unterrichtsjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit Unterschrift zu versehen; eine elektronische oder fernmündliche Kündigung ist nicht möglich. Verträge über die Überlassung von Musikinstrumenten verlängern sich in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen jeweils monatsweise. Eine Beendigung des Vertrages mit Wirkung für das Ende des dem Zugang der Kündigung folgenden nächsten Monats bedarf beiderseits keiner besonderen Form.

7. Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihnen das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zuzumuten ist. Die Kreismusikschule ist insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Unterrichtsordnung, bei wiederholten unentschuldigtem Unterrichts- und Teilnahmeversäumnissen sowie bei wiederholten Zahlungsrückständen und Verzug in Höhe von mindestens 2 Monatsraten trotz Mahnung und Fristsetzung zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Vertragspartner der Kreismusikschule ist insbesondere bei sich ständig wiederholendem Ausfall des Unterrichts für eine ununterbrochene Dauer von mehr als 3 Monaten, bei ärztlich attestierter Krankheit, die einer Fortsetzung des Unterrichts auf Dauer entgegensteht, ferner unter Wahrung einer 2 Monatsfrist bei einer den Besuch der Kreismusikschule relevant erschwerenden Verlegung des Wohnsitzes sowie bei Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Punkt 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter § 5 Punkte 2, 3 und 4 genannten Fächer gewährt. Neben der sozialen Staffelung kann die Familienermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine weitere Kumulation von Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungen wird automatisch die für den bzw. die jeweils Verpflichteten kostengünstigste Ermäßigung zu Grunde gelegt.

A. Ermäßigung durch soziale Staffelung

Das Entgelt für Instrumente und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ermäßigt. Abzustellen

ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der aus dem Vertrag zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Bei Verheirateten und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) Lebenden ist auf die gemeinsamen Bruttoeinkünfte abzustellen. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hochschule oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens bzw. in den Fällen des Satzes 2 auf das gemeinsame Bruttoeinkommen abzustellen zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteten Unterhaltszahlungen. Sind diejenigen, auf deren Einkommenssituation es für die Frage der Ermäßigung aus sozialen Gründen ankommt, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises Greiz, so ermäßigt sich das Entgelt auf Antrag auf 50 %. Entsprechendes gilt für den Fall, dass lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden.

Dabei werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Ermäßigungsstufe	Höhe des zu zahlenden Entgeltes
Stufe 1:	50 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses bzw. bis 14.999,99 €
Stufe 2:	80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen von 15.000,00 € bis 23.999,99 €
Stufe 3:	100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen ab 24.000,00 €

Auch bei Nichtvorlage eines Sozialpasses ist Entgeltpflichtigen, wenn lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, auf Antrag 50 % des Entgelts zu ermäßigen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.). Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller.

B. Familienermäßigungen

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer je Familienmitglied wird auf Antrag ermäßigt. Dabei beträgt nach Abzug der Ermäßigung das Entgelt

für jedes zweite Familienmitglied	75 %
für das dritte und jedes weitere Familienmitglied	50 %,

wenn die Schüler Mitglieder derselben Familie sind oder in der gleichen familienähnlichen Gemeinschaft leben und den Unterricht der Kreismusikschule besuchen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich dabei absteigend jeweils nach dem höchsten berechneten Entgelt.

C. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Belegt ein Teilnehmer ein zweites oder mehrere instrumentale oder vokale Hauptfächer, so gilt für dieses bzw. jedes weitere Hauptfach folgende Berechnung:

Unterrichtsbelegungen	Höhe des Entgelts
1. Hauptfach:	100 % des Entgelts
2. Hauptfach:	75 % des Entgelts
3. weitere Hauptfächer:	50 % des Entgelts

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um 50 v. H. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht hinaus kann auf Antrag nach



Greiz

Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der Kreismusikschule gewährt werden.

§ 5 Höhe der Entgelte

1. Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A: Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende.

Tarif B: alle sonstigen Teilnehmer

Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt

1.1 Instrumentale und vokale Hauptfächer:

Tastinstrumente
Streichinstrumente
Zupfinstrumente
Blasinstrumente
Akkordeon
Gesang
Schlaginstrumente

Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer

Tarif A

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	200,00 €	50,00 €	600,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	152,00 €	38,00 €	456,00 €
Gruppenunterricht	45 Minuten	132,00 €	33,00 €	396,00 €
Preis pro Teilnehmer 2 Teilnehmer				
Gruppenunterricht	45 Minuten	100,00 €	25,00 €	300,00 €
Preis pro Teilnehmer 3 und mehr Teilnehmer				

Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	248,00 €	62,00 €	744,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	188,00 €	47,00 €	564,00 €
Gruppenunterricht	45 Minuten	168,00 €	42,00 €	504,00 €
Preis pro Teilnehmer 2 Teilnehmer				
Gruppenunterricht	45 Minuten	124,00 €	31,00 €	372,00 €
Preis pro Teilnehmer 3 und mehr Teilnehmer				

1.2 Tanz

Tarif A

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Nachwuchsgruppe	60 Minuten	64,00 €	16,00 €	192,00 €
Einsteiger-Unterricht	90 Minuten	68,00 €	17,00 €	204,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 Minuten	72,00 €	18,00 €	216,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 Minuten	80,00 €	20,00 €	240,00 €

Tarif B

Einsteiger-Unterricht	90 Minuten	80,00 €	20,00 €	240,00 €
Grundlagenunterricht	120 Minuten	96,00 €	24,00 €	288,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 Minuten	108,00 €	27,00 €	324,00 €

1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer/Kurse

Die Kreismusikschule bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Musiklehre, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel, Chor, Klassenmusizieren aber auch Theater und Schau-

spiel. Diese werden, soweit nicht bereits untenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß § 5 Punkt 1 belegen, sind von der Entgeltspflicht der Angebote § 5 Punkt 3 befreit.

Tarif A

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Musiklehre/ Gehörbildung	45/60/90 Minuten	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Ensembleunterricht/ Chor	45/60/90 Minuten	56,00 €	14,00 €	168,00 €

Tarif A

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Instrumentaler Grund-/ Einsteigerkurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 Minuten	88,00 €	22,00 €	264,00 €

Tarif B

Musiklehre/ Gehörbildung	45 Minuten	68,00 €	17,00 €	204,00 €
Ensembleunterricht/ Chor	45 Minuten	68,00 €	17,00 €	204,00 €
Instrumentaler Grund-/ Einsteigerkurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 Minuten	112,00 €	28,00 €	336,00 €

1.4 Grundfächer

Musikgarten (MG)
Musikalische Früherziehung (MFE)
Musikalische Grundausbildung (MGA)

Tarif A

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
Musikgarten	45 Minuten	64,00 €	16,00 €	192,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	64,00 €	16,00 €	192,00 €
Musikalische Grund- ausbildung	45 Minuten	64,00 €	16,00 €	192,00 €

§ 6 Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der Kreismusikschule, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz gemäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgeltes nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von 4 Monaten spätestens zum 31.03. schriftlich angekündigt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die in § 4 geregelten Ermäßigungstatbestände.

§ 7 Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

1. Entfällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertragspartners der Musikschule liegen, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Erstattung erfolgt binnen eines Monats nach Beendigung des Unterrichtsjahres bzw. Beendigung des Vertrages.

2. Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der Kreismusikschule, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichts-



einheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unterrichtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten zu entgelten.

3. Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus einer fiktiv unterstellten Jahreswochenstundenzahl in Höhe von 39 Stunden pro Schuljahr im Verhältnis zu den ausgefallenen Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit ist somit 1/39. Stunde pro Jahr.

§ 8 Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Die Kreismusikschule stellt für Musikschüler, welche einen Vertrag mit der Musikschule haben, im Rahmen ihrer Möglichkeit befristet gegen Entgelt Instrumente zur Verfügung, insbesondere für den Anfangsunterricht. Etwaig vorhandene Mängel/Beschädigungen sind bei Übergabe des Instruments zu protokollieren. Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Vertragspartner hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden und Verlust nach allgemeinen Vorschriften. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen; diese werden ausschließlich von der Kreismusikschule auf Kosten des Nutzers veranlasst. Der Nutzer hat für das ihm überlassene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Der entsprechende Nachweis ist grundsätzlich vor Übergabe des Instruments vorzulegen.

	Wiederbeschaffungswert des Instrumentes	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
bis	500,00 €	28,00 €	7,00 €	84,00 €
bis	1000,00 €	32,00 €	8,00 €	96,00 €
bis	2000,00 €	36,00 €	9,00 €	108,00 €
über	2000,00 €	44,00 €	11,00 €	132,00 €

§ 9 Entgeltzahlung und Fälligkeit

Der Umfang seiner Verpflichtungen wird dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt den weiteren Details (Kontoverbindung, Zahlungsweise, Fälligkeit, etc.) schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Anlässlich des Vertragsschlusses hat der Verpflichtete die Wahl, sich zwischen der Zahlung in 3 Raten jeweils zum 01.11., 01.02. und 01.05. oder aber in 12 Raten, fällig jeweils zum 01. des Monats, zu entscheiden. Weiterhin ist auch eine jährliche Zahlung, mit Fälligkeit zum 01.11. des jeweiligen Schuljahres, möglich.

§ 10 Wirksamwerden

Die Regelungen der vorliegenden Vertrags- und Entgeltordnung sind mit Wirkung vom 01.01.2023 dem Abschluss von Verträgen zugrunde zu legen.

Für vor diesem Datum bereits abgeschlossene Verträge bleibt es bis zum 31.08.2023 bei den Regelungen der Vertrags- und Entgeltordnung vom 19.08.2020. Sie sind ab dem 01.09.2023 an das neue Recht anzupassen.

Greiz, den 19. Januar 2023

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport am 12.10.2022 und 02.11.2022

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 25. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 07.09.2022

Beschluss 88/2022

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 25. Sitzung am 07.09.2022 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kultur-

denkmalen für das Jahr 2022 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenleuben für die Notsicherung und die Reparatur des geschädigten Mauerwerks der Gruft der Kirche Hohenleuben
Vorlage: 4037/2022

Beschluss 89/2022

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2022 in Höhe von 4.688,40 € an die Kirchgemeinde Hohenleuben.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2022 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pölzig für zusätzlich notwendige Arbeiten zur Restaurierung der Poppe-Orgel in der Kirche Groitschen in der Gemeinde Brahmenau
Vorlage: 4063/2022

Beschluss 90/2022

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2022 in Höhe von 2.000,00 € an die Kirchgemeinde Pölzig.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Dienstag, den 01.11.2022, 13:00 Uhr, fand im Rathaussaal der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 37. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 05/2022

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in seiner Sitzung vom 01.11.2022 die Haushaltssatzung 2023 und den Haushaltsplan 2023:

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2023

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in seiner Sitzung vom 01.11.2022 die Haushaltssatzung 2023 und den Haushaltsplan 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit	17.196,00 €
-------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--------------------------------------	--------

ab.



Greiz

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 28.12.2022

Planungsverband „Vogtländische Seen“

Hammerschmidt

Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2023 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13.02. – 27.02.2023 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 09.01.2023

gez. Hammerschmidt

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda Öffentliche Ausschreibung

- Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
Salzweg 3 07937 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 - 177
E-Mail: info@zv-waz.de
- Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren
Vergabenummer ZRA 2023 - 2024
- Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich in Papierform, Leistungsverzeichnis in GAEB-XML DA84
- Ausführung von Bauleistungen
- Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda
- Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig A B W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Abwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Kanalnetzen
- Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen
- entfällt
- Aufteilung in Lose: nein
- Ausführungsfrist: Beginn 11.04.2023, Ende 31.12.2024
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.
- Nebenangebote: nicht zugelassen
- mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen
- Bereitstellung der Vergabeunterlagen ab 10.02.2023 Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leis-

tungsverzeichnis entsprechend GAEBXML DA83, ansonsten Papierform.

Kostenbeitrag für Bereitstellung und Übersendung der Vergabeunterlagen

Höhe des Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRA
IBAN: DE93 8305 0000 0000 0004 50
BIC: HELADEF1GER

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist, auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt a) genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- Ablauf der Angebotsfrist am 03.03.2023 um 09:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 06.04.2023
- Adresse für schriftliche Angebote: siehe a)
- Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen
- Angebotsöffnung: 03.03.2023, 09:30 Uhr Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B § 16, als E-Rechnung - weiteres siehe Vergabeunterlagen
- Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen, weitere siehe Vergabeunterlagen.
Eignungsnachweise:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das in den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ausgefüllt vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.
Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Der Bieter hat im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.
- Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Beanstandungen der beabsichtigten Vergabeentscheidung sind nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) an die Vergabestelle [Anschrift unter a)] zu richten. Auf das in § 19 Abs.2 des ThürVgG beschriebene Verfahren im Fall der Nichtabhilfe und die Kostenfolge entspr. ThürVgG wird hingewiesen.
Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):
Thüringer Landesverwaltungsamt – Vergabekammer
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda Öffentliche Ausschreibung

- Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
Salzweg 3 07937 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 - 177



- E-Mail: info@zv-waz.de
- b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren
Vergabenummer ZRT 2023 - 2024
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich in Papierform, Leistungsverzeichnis in GAEB-XML DA84
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda
- f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Trinkwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Trinkwassernetzen
- Herstellung und Erneuerung von Trinkwasserhausanschlüssen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfrist: Beginn 11.04.2023, Ende 31.12.2024
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen
- l) Bereitstellung der Vergabeunterlagen ab 10.02.2023 Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leistungsverzeichnis entsprechend GAEBXML DA83, ansonsten Papierform.
Kostenbeitrag für Bereitstellung und Übersendung der Vergabeunterlagen
Höhe des Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRT
IBAN: DE10 8305 0000 0000 6035 38
BIC: HELADEF1GER
- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist, auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt a) genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 03.03.2023 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 06.04.2023
- p) Adresse für schriftliche Angebote: siehe a)
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen
- s) Angebotseröffnung: 03.03.2023, 10:00 Uhr Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B § 16, als E-Rechnung - weiteres siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- w) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen, weitere siehe Vergabeunterlagen.

Eignungsnachweise:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das in den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ausgefüllt vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.
Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Der Bieter hat im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Die Zertifizierung entsprechend DVGW GW 301 - W 3 ist mit dem Angebot abzugeben.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Beanstandungen der beabsichtigten Vergabeentscheidung sind nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) an die Vergabestelle [Anschrift unter a)] zu richten. Auf das in § 19 Abs.2 des ThürVgG beschriebene Verfahren im Fall der Nichtabhilfe und die Kostenfolge entspr. ThürVgG wird hingewiesen.

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt – Vergabekammer
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Peter Weisser
letzte bekannte Anschrift: Osterkirchstieg 25
22177 Hamburg
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 20.01.2023 (GB-Nr.: CO0200240) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Georg Schatke
letzte bekannte Anschrift: Paffrather Straße 2, OT Dellbrück
51069 Köln
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0198440) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Ernst Völker
letzte bekannte Anschrift: Plauensche Straße 19
07973 Greiz
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0198069) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Öffentliche Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt im Sachgebiet Soziale Dienste des Jugendamtes eine Stelle in der

Dipl.-Sozialarbeit (m/w/d) oder Dipl.-Sozialpädagogik (m/w/d) im Bereich Adoptions- und Pflegekinderwesen

im Rahmen einer Krankheitsvertretung, befristet für die Dauer von voraussichtlich einem Jahr, zu besetzen.

Die Stelle ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu besetzen. Bis zum 31.12.2023 besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 30 Stunden zu erhöhen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Anwerbung, Gewinnung, Eignungseinschätzung und Auswahl von Pflegeeltern
- Vermittlung von Kindern in geeignete Pflegefamilien
- fachliche Begleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien, von Kindern und deren Herkunftsfamilien in der Zeit der Vollzeitpflege
- Schulung der Pflegeeltern
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht
- Verfahren zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen, Behörden und Diensten

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in (m/w/d) oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin (m/w/d) oder einer vergleichbaren Ausbildung
- Berufserfahrung, sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Computergrundkenntnisse müssen vorhanden sein
- Ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft werden erwartet.
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Die Absicherung der Rufbereitschaftsdienst - ebenso an den Wochenenden - wird zwingend vorausgesetzt.
- Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden. Bis zum 31.12.2023 besteht die

Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 30 Stunden zu erhöhen.

- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe S 14 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich bis zum 15.02.2023 an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Öffentliche Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz zum baldmöglichsten Zeitpunkt im Sachgebiet Schwerbehindertenfeststellung/Asyl des Sozialamtes eine Stelle als

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) zur Unterstützung des Asylwesens

in Vollzeit zu besetzen. Diese Stelle ist für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Registrierung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- Akquirieren von Wohnraum, Einkauf und Beschaffung von Haushaltsausstattung, Ansprechpartner für Vermieter
- Erledigung von anfallenden Schreibarbeiten (z. B. Wohnungszuweisungen)
- organisatorische Tätigkeiten (z. B. Terminvereinbarungen, Um- und Auszugsvereinbarungen)
- Beteiligung und Unterrichtung anderer Behörden
- Archivierung der Dokumente

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Bürokauffrau/-kaufmann (m/w/d), Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung
- anwendungsbereite EDV-Erfahrungen
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Kompetenz und Verantwortlichkeit
- Teamfähigkeit und ein sicheres Auftreten
- gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- gute Englischkenntnisse
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 5 TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit



- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 15.02.2023** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Öffentliche Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum 01.08.2023 an der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz eine Stelle als

Hauptamtliche Lehrkraft (m/w/d) für Klavier und Korrepetition

mit 21 Wochenstunden zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

Die Arbeitsorte sind sowohl die Hauptstelle in Greiz als auch weitere dezentrale Unterrichtsorte der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz. Die Lehrtätigkeit umfasst Einzel-, Partner- als auch Gruppenunterricht im genannten Fachbereich sowie Korrepetition.

- Weiterführung des bestehenden Unterrichtsangebots in o. g. Fachbereichen
- Nutzung von zeitgemäßen Unterrichtsmethoden zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes der Musikschule
- Gestaltung und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen
- Organisation der Kurse

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Musikstudium/musikpädagogisches Studium einer staatlichen Hoch- oder Fachhochschule oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss
- Unterrichtserfahrung in o. g. Fachbereichen
- Pädagogisches Geschick und Begeisterungsfähigkeit, verbunden mit der Bereitschaft, diese von Einsteigerkursen bis zu leistungsbereiten Schülerinnen und Schülern einzubringen
- Kooperative Mitarbeit im Kollegium der Kreismusikschule
- Offenheit für neue pädagogische Entwicklungen und Konzepte
- Entwicklung und Durchführung eigener Ideen, Projekte und Konzepte zur Gestaltung des Unterrichts und zur Gewinnung musikschulrelevanter Zielgruppen
- Engagement, Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, organisatorisches Geschick und hohe künstlerische und soziale Kompetenz
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, auch abends und am Wochenende
- die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von 21 Wochenstunden
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9b TVöD

- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 15.02.2023** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Information des Veterinäramtes zur Impfpflicht gegen Newcastle Krankheit (atypische Geflügelpest)

Das Veterinäramt weist alle Halter von Hühnern und Truthühnern auf die Impfpflicht für ihre Tiere gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) hin. Die Geflügelpestverordnung besagt, „Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.“

Diese Impfung kann sowohl einmal jährlich durch eine Nadelimpfung oder durch wiederholte Impfungen über das Tränkwasser erfolgen.

Mit Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 11.08.2021 wurde zur Impfpflicht folgendes konkretisierend festgelegt:

Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle Krankheit, die über das Trinkwasser verabreicht werden können, dürfen durch den Tierarzt auch an nicht-gewerbliche und nicht-berufsmäßige Halter (Hobbyhalter) unter bestimmten Bedingungen abgegeben werden. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich durch Ihren Tierarzt beraten.

Laut Thüringer Tierseuchenerlass führt das Veterinäramt des Landkreises jährlich stichprobenartige Kontrollen des Impferfolges durch Blutprobenentnahme bei einer vom Land Thüringen festgelegten Anzahl von Geflügelhaltern durch.

Auf Grund der jährlich steigenden Anzahl von Ausbrüchen der eigentlichen Geflügelpest (Aviäre Influenza) in Deutschland und ganz Mitteleuropa werden auch alle Geflügelhalter des Landkreises nochmals eindringlich auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem Eintrag der Geflügelpest durch Wildvögel in ihre Bestände hingewiesen. Besonders die Fütterung im Freien stellt ein hohes Risiko dar und ist verboten. Auch der Kauf von Geflügel bei fahrenden Händlern ist risikobehaftet, wenn die entsprechenden Tiere in den Herkunftsbeständen nicht entsprechend untersucht bzw. getestet werden.

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Greiz von Dezember 2021 zu vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen und zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe, auf der Internetseite des Landkreises Greiz einzusehen, gelten weiterhin.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de